

| | | |
|------|-------------------------------------|--------|
| 1960 | Ausgegeben zu Bonn am 16. März 1960 | Nr. 13 |
|------|-------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|----------|--|-------|
| 8. 3. 60 | Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes <i>Andert Bundesgesetzbl. III 2330-9-1.</i> | 161 |
| 8. 3. 60 | Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-9-1.</i> | 163 |

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes*)

Vom 8. März 1960

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 8. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 585) ist auch weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anzeigepflicht

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Bausparers, vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
 - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
 - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;
2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder

b) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten werden.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(2) Der Prämienberechtigte hat dem nach § 4 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zuständigen Finanzamt die Beleihung und die Abtretung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ein Anspruch aus einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Versagung von Prämien, Rückzahlung von Prämien

(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) die Bausparsumme ausgezahlt wird,
 - b) geleistete Beiträge zurückgezahlt werden oder
 - c) Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden;

*) Bundesgesetzbl. III 2330-9-1

2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder
 - b) Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden.

Bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Beleihung oder Abtretung.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, gilt Absatz 1 nicht, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Im Fall der Abtretung der Ansprüche aus einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Prämie dem Abtretenden für die bis zur Abtretung noch geleisteten Beiträge zu gewähren und die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt."

3. In § 9 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fristen“ die Worte „, außer in den Fällen des § 12,“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden hinter dem Wort „haben“ die Worte „, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person,“ eingefügt.

- b) Hinter der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Sparverträge auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen oder in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik umgewandelt werden (§ 12 Abs. 1).“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Übertragung und Umwandlung
von Sparverträgen

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn

1. allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unter-

nehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,

2. Sparverträge mit festgelegten Sparraten während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik im Sinn des § 13 umgewandelt werden.

(2) In Fällen der Übertragung (Absatz 1 Nr. 1) gelten §§ 4 bis 11 weiter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Institut oder Unternehmen, auf das der Vertrag übertragen worden ist, behandelt werden. In Fällen der Umwandlung (Absatz 1 Nr. 2) gelten §§ 15 bis 17 mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik behandelt werden."

6. In § 15 Abs. 2 werden im ersten Satz hinter dem Wort „Beträge“ die Worte „, außer in den Fällen des § 18,“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im ersten Satz die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden in der Nummer 1 hinter den Worten „einer Kleinsiedlung“ die Worte „oder eines Eigenheims“ eingefügt und in der Nummer 2 das Wort „erstmaligen“ gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einer Verwendung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 2 dürfen der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden hinter dem Wort „hat“ die Worte „, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person,“ eingefügt.

- b) Hinter der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Verträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen oder in Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 6 umgewandelt werden (§ 18 Abs. 1).“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Übertragung und Umwandlung von Verträgen
mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen
oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert,

wenn Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien

1. auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,

2. in einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 6 umgewandelt werden.

(2) § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Anwendungszeitraum und Übergangsregelung

(1) Die Vorschriften des § 1 sind vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an anzuwenden. Abweichend hiervon gelten

1. die Vorschriften der durch § 1 Nrn. 1 und 2 neu gefaßten § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für die Zeit nach dem 31. Dezember 1958,

2. die Vorschrift des § 1 Nr. 7 Buchstabe b für die Verwendung der angesammelten Beträge und der Prämien vom 30. Juli 1958 an.

(2) Die Vorschrift des § 1 Nr. 7 Buchstabe a gilt auch für Verträge, bei denen die einjährige Verwendungsfrist des § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 8. September 1955 bereits abgelaufen ist.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. März 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes*)

Vom 8. März 1960

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 161) bekanntgemacht.

Bonn, den 8. März 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

*) Bundesgesetzbl. III 2330-9-1

**Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV)***

in der Fassung vom 8. März 1960

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**1. Beiträge an Bausparkassen
zur Erlangung von Baudarlehen**

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichs-abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Bausparers, vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
 - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
 - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;
2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder
 - b) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten werden.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(2) Der Prämienberechtigte hat dem nach § 4 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zuständigen Finanzamt die Beleihung und die Abtretung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ein Anspruch aus einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

§ 2

**Versagung von Prämien,
Rückzahlung von Prämien**

(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Fall des Todes des Bausparers oder

des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) die Bausparsumme ausgezahlt wird,
 - b) geleistete Beiträge zurückgezahlt werden oder
 - c) Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden;
2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen
 - a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder
 - b) Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden.

Bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Beleihung oder Abtretung.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, gilt Absatz 1 nicht, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Im Fall der Abtretung der Ansprüche aus einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Prämie dem Abtretenden für die bis zur Abtretung noch geleisteten Beiträge zu gewähren und die Rückforderung bereits gewährter Prämien auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.

2. Bau- und Wohnungsgenossenschaften

§ 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist.

3. Wohnbau-Sparverträge

§ 4

Allgemeine Sparverträge

(1) Ein allgemeiner Sparvertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und

1. einem Kreditinstitut oder

* Bundesgesetzbl. III 2330-9-1

2. einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Spareinrichtungen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) anzuwenden sind,

in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, einen eingezahlten Sparbetrag auf drei Jahre festzulegen und den Sparbetrag und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Festlegung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Festlegung von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Festlegungsfrist zu treffen.

§ 5

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Der Sparbetrag darf erst nach Ablauf der zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Sparbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eingezahlt sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeträge, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eingezahlt sind, als am 1. Juli geleistet.

§ 6

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Ein Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, für drei, vier, fünf oder sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Sparbeträge einzuzahlen und die Sparbeträge und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Einzahlungsverpflichtung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Einzahlungen von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist spätestens im Zeitpunkt der letzten nach dem Vertrag zu leistenden Einzahlung zu treffen.

§ 7

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten angesammelte Sparbetrag darf ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.

§ 8

Unterbrechung der Einzahlungen bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung

Soweit vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen, außer in den Fällen des § 12, Sparbeträge im Sinn des § 4 oder des § 6 zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

§ 10

Verwendung der Sparbeträge

(1) Die auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 4) oder eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 6) eingezahlten Beträge sind von dem Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach der Rückzahlung der Sparbeträge, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der angesammelte Sparbetrag frühestens zurückgezahlt werden darf, zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen,
2. zum erstmaligen Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähn-

lichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen.

§ 11

Anzeigepflicht

Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute und Unternehmen haben, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für ihre Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 8),
2. Sparbeträge vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden,
3. Sparbeträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 10 zu dem dort bezeichneten Zweck verwendet werden,
4. Sparverträge auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen oder in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik umgewandelt werden (§ 12 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Instituts oder Unternehmens an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 12

Übertragung und Umwandlung von Sparverträgen

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn

1. allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,
2. Sparverträge mit festgelegten Sparraten während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien in Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik im Sinn des § 13 umgewandelt werden.

(2) In Fällen der Übertragung (Absatz 1 Nr. 1) gelten §§ 4 bis 11 weiter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Institut oder Unternehmen, auf das der Vertrag übertragen worden ist, behandelt werden. In Fällen der Umwandlung (Absatz 1 Nr. 2) gelten §§ 15 bis 17 mit der Maß-

gabe, daß die bisherigen Einzahlungen als Einzahlungen auf Grund des Vertrags mit dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik behandelt werden.

4. Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik

§ 13

Inhalt der Verträge

(1) Ein Vertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in dem sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei, vier, fünf oder sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Beträge bei dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt und
2. die angesammelten Beträge und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in dem sich das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Beide Teile müssen auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Einzahlungen, die zusätzlich zu den in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Einzahlungen geleistet werden, werden diesen gleichgestellt, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Einzahlungen.

§ 14

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinn des § 13 sind

1. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
2. gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
3. zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
4. andere Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
 - b) das Unternehmen muß den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln;
 - c) der Zweck des Unternehmens muß ausschließlich oder weit überwiegend auf den Bau und die Verwaltung oder Übereignung

von Wohnungen oder die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß dem entsprechen;

- d) das Unternehmen muß sich einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage und seines Geschäftsgebarens, insbesondere der Verwendung der gesparten Beträge, durch einen wohnungswirtschaftlichen Verband, zu dessen satzungsmäßigem Zweck eine solche Prüfung gehört, unterworfen haben. Soweit das Unternehmen oder seine Gesellschafter an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligt sind, muß sich die Überprüfung zugleich auf diese erstrecken.

§ 15

Unterbrechung und Rückzahlung der Einzahlungen

(1) Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Vertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag bezeichnete andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

(2) Soweit eingezahlte Beträge, außer in den Fällen des § 18, zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 16

Verwendung der angesammelten Beträge

(1) Der angesammelte Betrag ist zusammen mit den Prämien innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vertrag die letzte Zahlung zu leisten ist, von dem Prämienberechtigten oder der im Vertrag bezeichneten anderen Person zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 15 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn der angesammelte Betrag und die Prämien verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung oder eines Eigenheims für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder
2. zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims, einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem

Vertrag bezeichnete andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen dieser Personen; dabei muß es sich um einen Erwerb von dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik und um Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind.

(3) Bei einer Verwendung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 2 dürfen der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.

§ 17

Anzeigepflicht

Das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag bezeichneten anderen Person, dem für seine Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 15),
2. angesammelte Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden (§ 15),
3. angesammelte Beträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 16 zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden,
4. Verträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen oder in Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 6 umgewandelt werden (§ 18 Abs. 1).

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Wohnungs- und Siedlungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 18

Übertragung und Umwandlung von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik

(1) Prämien werden auch gewährt und bereits gewährte Prämien werden nicht zurückgefordert, wenn Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) während ihrer Laufzeit unter Übertragung der bisherigen Einzahlungen und der Prämien

1. auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden und sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten,

2. in einen Sparvertrag mit festgelegten Spar-
raten im Sinn des § 6 umgewandelt werden.
(2) § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

**5. Anwendungszeitraum,
Geltung im Land Berlin,
Inkrafttreten**

§ 19

Anwendungszeitraum und Übergangsregelung

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung
ist erstmals vom 17. März 1960 an anzuwenden.
Abweichend hiervon gelten

1. die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buch-
stabe b und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buch-
stabe b und Abs. 3 für die Zeit nach dem
31. Dezember 1958,

2. die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Nr. 1 für die
Verwendung der angesammelten Beträge
und der Prämien vom 30. Juli 1958 an.

(2) Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 in der Fassung
dieser Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen
die einjährige Verwendungsfrist des § 16 Abs. 1 der
Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-
Prämiengesetzes in der Fassung vom 8. September
1955 bereits abgelaufen ist.

§ 20

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesge-
setzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungs-
bau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.